

Erste Verordnung zur Änderung der Lärm- und Haustierverordnung der Stadt Bad Aibling zum Schutz vor Einwirkungen aus unnötig störenden Betätigungen in Haus und Garten, aus dem Halten von Hunden und sonstigen Haustieren, aus dem Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten sowie aus Veranstaltungen von geräuschvollen Vergnügungen in der Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim vom 25.10.2007

Aufgrund der Art. 10, 13 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), der Art. 16 und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie der Art. 18 Abs. 1 und 19 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Verordnung:

§ 1

Die Lärm- und Haustierverordnung der Stadt Bad Aibling zum Schutz vor Einwirkungen aus unnötig störenden Betätigungen in Haus und Garten, aus dem Halten von Hunden und sonstigen Haustieren, aus dem Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten sowie aus Veranstaltungen von geräuschvollen Vergnügungen in der Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim vom 30.08.2007 wird wie folgt geändert:

1. Im Tenor der Lärm- und Haustierverordnung wird nach dem Wort sowie das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach Art. die Worte „18 Abs. 1 und“ eingefügt.
2. Der § 8 (Tierhaltung) wird wie folgt neu gefasst:
 - 1) Haustiere in Ställen sowie Hunde in Zwingern und ohne Zwinger sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Reinlichkeit, Gesundheit oder Ruhe vermieden wird.
Die Halter von Haustieren sind verpflichtet, die Tiere so zu halten, dass die öffentliche Nachtruhe in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht durch Lärm (Bellen oder andere Laute der Tierhaltung) gestört werden.
 - 2) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit erheblichem Fußgängerverkehr an einer reißfesten Leine, keiner Laufleine, gehalten werden. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.
 - 3) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rhodesian Ridgeback und Deutsche Dogge.
 - 4) Sog. „Kampfhunde“ sind im gesamten Gebiet der Stadt Bad Aibling außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine, keiner Laufleine, zu halten. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.
 - 5) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Dies sind lt. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04.09.2002 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier,

Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler. Sollten durch Änderung der genannten Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums weitere Rassen hinzugefügt oder gestrichen werden, so gilt dies auch für diese Verordnung der Stadt Bad Aibling.

- 6) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
 - 7) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist verboten, Gehwege und Kinderspielplätze durch Tiere verunreinigen zu lassen.
 - 8) Von den Regelungen der Absätze 2 und 4 sind ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde;
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
 - d) Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
3. Der § 11 Abs. 1 (Zuwerhandlungen) wird wie folgt neu gefasst:
- 1) Wer den Bestimmungen der §§ 1,4,7 und 8 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwerhandelt oder die ihm bei der Bewilligung einer Ausnahme nach § 10 dieser Verordnung gestellten Bedingungen und Auflagen nicht ordnungsgemäß beachtet, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmsSchG mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden bzw. nach Art. 18 Abs. 3 LStVG oder nach Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz mit Geldbuße belegt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 25.10.2007

Felix Schwaller

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister



LÄRM- UND HAUSTIERVERORDNUNG DER STADT BAD AIBLING

zum Schutz vor Einwirkungen aus unnötig störenden Betätigungen in Haus und Garten, aus dem Halten von Hunden und sonstigen Haustieren, aus dem Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten sowie aus Veranstaltungen von geräuschvollen Vergnügungen in der Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim (Lärm- und Haustierverordnung der Stadt Bad Aibling; LH-VO) vom 30.08.2007.

Aufgrund der Art. 10, 13 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), der Art. 16 und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des Art. 19 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind im Stadtgebiet während des ganzen Jahres in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an den Sonntagen und staatlich geschützten Feiertagen ohne zeitliche Beschränkung untersagt. Weitergehende Anforderungen nach Bundes- oder Landesrecht für laute, motorbetriebene Geräte bleiben unberührt.
- 2) Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 1) sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - a) zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - c) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- 3) Bei starken Schneefällen darf mit lärm erzeugenden Schneeräumarbeiten werktags bereits ab 6.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 7.00 Uhr begonnen werden.

§ 2

Begriff der Hausarbeit

- 1) Unter Hausarbeit sind Arbeiten zu verstehen, die im Hauswesen anfallen, gleichviel ob sie im Hause selbst, im Hof oder Garten vorgenommen werden.
- 2) Zu den Hausarbeiten, welche die öffentliche Ruhe stören, sind insbesondere zu rechnen jedes Klopfen, Hämmern, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schneiden, Sägen oder Hacken von Holz u.ä., überhaupt die Betätigung aller im Hauswesen zur Verwendung kommenden Geräte, Maschinen und Werkzeuge.
- 3) Für das Klopfen von Teppichen und sonstigen Gegenständen gelten die Vorschriften des § 4 dieser Verordnung.

§ 3

Begriff der Gartenarbeit

- 1) Unter Gartenarbeit sind die Arbeiten zu verstehen, die in Gemüsegärten jeder Art und in sonstigen Haus- oder Vorgärten vorgenommen werden.
- 2) Zu den Gartenarbeiten, welche die öffentliche Ruhe stören, sind insbesondere zu rechnen: Hacken von Holz und Gestrüpp, Sägen, Rasenmähen, Heckenschneiden, Häckseln von Grüngut, Schneefräsen und Laubsaugen, überhaupt die Betätigung aller im Garten zur Verwendung kommenden lärmenden Geräte, Maschinen und Werkzeuge.

§ 4

Ausklopfen und Ausstauben von Teppichen und sonstigen Gegenständen

- 1) Teppiche, Gang- und Treppenläufer, Polstermöbel, Betten, Decken, Kleidungs- und Wäschestücke etc. dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeklopft werden.
- 2) Untersagt ist das Ausklopfen und Ausstauben solcher Gegenstände auf und an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, in Vorgärten sowie unter Türen, aus Fenstern, auf Dächern und offenen Balkonen, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen liegen.

§ 5

Veranstalten von Vergnügungen

- 1) Öffentliche und nichtöffentliche Vergnügen im Freien wie in geschlossenen Räumen dürfen nur in solcher Weise durchgeführt werden, dass die mit der Veranstaltung verbundene Musik sowie sonstigen Geräusche nicht die Öffentlichkeit in unzumutbarer Weise belästigen. Zur Unterbindung solcher Belästigungen kann die Stadt Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Nach Eintritt der nächtlichen Ruhezeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sind mit Geräuschen verbundene öffentliche Vergnügen und Veranstaltungen im Freien allgemein, in geschlossenen Räumen dann untersagt, wenn das Veranstaltungsgeschrei aus dem geschlossenen Raum herausdringt und die öffentliche Nachtruhe zu stören geeignet erscheint.
- 3) Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften ist in Gaststätten auch der Gaststätteninhaber oder Betreiber verantwortlich.
- 4) Unberührt bleibt die Anzeige- und Genehmigungspflicht für die Veranstaltung von Vergnügen nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz oder sonstiger Vorschriften.

§ 6

Begriff der Vergnügungen

Geräuschvolle Vergnügen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen aller Art, die dazu bestimmt und geeignet sind, ihre Teilnehmer, Zuschauer und Zuhörer zu unterhalten; insbesondere musikalische Darbietungen, auch durch Tonwiedergabegeräte oder mechanische Musikinstrumente, Kegelspiele, Tanz- und Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Schaustellungen und Ausstellungen, wenn sie die Öffentlichkeit belästigen.

§ 7

Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien und in geschlossenen Räumen sowie in Fahrzeugen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 8

Tierhaltung

- 1) Haustiere in Ställen sowie Hunde in Zwingern und ohne Zwinger sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Reinlichkeit, Gesundheit oder Ruhe vermieden wird.
Die Halter von Haustieren sind verpflichtet, die Tiere so zu halten, dass die öffentliche Nachtruhe in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht durch Lärm (Bellen oder andere Laute der Tierhaltung) gestört werden.
- 2) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Hunde frei laufen zu lassen.
- 3) Hunde größerer Gattung (Widerristhöhe mehr als 40 cm oder mehr als 20 kg Gewicht) müssen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einen Maulkorb tragen, wenn sie nicht an einer max. 1,50 m langen Hundeleine geführt werden.
- 4) Die Halter und Gewahrsamsinhaber von Hunden sind verpflichtet, die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Wiesen, Felder, Gehbahnen, Fußwegen und öffentlichen Anlagen, insbesondere auch Kinderspielplätzen durch ihre Hunde zu verhindern und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen.

§ 9

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Wege, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder einen solchen Verkehr aufweisen.

öffentliche Anlagen:

Grundstücke, die dem Nutzen der Allgemeinheit dienen und meist durch Anpflanzungen, angelegte Wege und aufgestellte Ruhebänke verschönert sind.

§ 10

Ausnahmen

- 1) Die Stadt Bad Aibling kann von den Verboten nach §§ 1, 4, 5, 7 und 8 dieser Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn aus einem wichtigen Grund ein Bedürfnis dafür, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm, anzuerkennen ist.
- 2) Ausnahmen werden schriftlich bewilligt. Ihre Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, von dem Verpflichteten nicht erfüllt werden.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen der §§ 1, 4, 7 und 8 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder die ihm bei der Bewilligung einer Ausnahme nach § 10 dieser Verordnung gestellten Bedingungen und Auflagen nicht ordnungsgemäß beachtet, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG bzw. nach Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden.
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung oder die ihm bei der Bewilligung einer Ausnahme nach § 10 dieser Verordnung hinsichtlich einer geräuschvollen Vergnügung gestellten Bedingungen und Auflagen nicht ordnungsgemäß beachtet, kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärm- und Haustierverordnung der Stadt Bad Aibling vom 27.08.1987 außer Kraft.

Bad Aibling, den 30.08.2007



Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

